

OTIF/RID/CE/GTP/2023/2

31. Mai 2023

Original: Französisch

RID: 16. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(London, 20. bis 23. November 2023)

Thema: 113. Tagung der WP.15 (Genf, 15. bis 17. Mai 2023)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Bericht der 113. Tagung der WP.15 (Genf, 15. bis 17. Mai 2023) (Dokument ECE/TRANS/WP.15/262)

I. Teilnehmer

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 15. bis 17. Mai 2023 unter dem Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn A. Simoni (Italien) ihre 113. Tagung abgehalten.
2. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
3. Wie in Absatz 11 des Mandats der Wirtschaftskommission für Europa vorgesehen, nahmen auch Vertreter von Simbabwe an der Sitzung teil.
4. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).
5. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (Cefic), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Internationaler Verband der Gefahrgutbeauftragten (IASA), Internationale Straßentransport-Union (IRU) und Internationale Organisation der Kraftfahrzeughersteller (OICA).

(...)

III. 85. Tagung des Binnenverkehrsausschusses (ITC) (Tagesordnungspunkt 2)

Dokumente: ECE/TRANS/328 und ECE/TRANS/328/Add. 1 (Bericht über die 85. Tagung des Binnenverkehrsausschusses)
ECE/TRANS/2023/21 (Sekretariat des ITC)
ECE/TRANS/2023/4/Rev.1 (Sekretariat des ITC)

Informelles Dokument: [INF.19](#) (Sekretariat)

(...)

10. In diesem Zusammenhang begrüßt die Arbeitsgruppe, dass im informellen Dokument INF.19 an die Regeln für die Arbeitsweise erinnert wird, welche die Arbeitsgruppe in der Vergangenheit angenommen hat. Sie äußert den Wunsch, die Beratungen über ihren Sitzungskalender und ihre Regeln für die Dokumentation bei der nächsten Tagung auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.19, das als offizielles Dokument vorgelegt werden wird, wiederaufzunehmen.
11. Die Arbeitsgruppe hatte bereits bestätigt, dass die Tagesordnung der letzten Tagungen der Zweijahreszeiträume (Novembertagungen der ungeraden Jahre) auf neue Änderungsvorschläge ausgedehnt werden kann, wie dies bereits in den Vorjahren geschehen ist. So konnte insbesondere die Zeit genutzt werden, die dadurch gewonnen wurde, dass die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Dokumente zu den gemeinsamen Vorschriften für die drei Landverkehrsträger in der Regel nicht mehr in der Arbeitsgruppe erörtert wurden, um sich auf neue, für den Straßenverkehr spezifische Bestimmungen zu konzentrieren.

(...)

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und damit zusammenhängende Fragen (Tagesordnungspunkt 3)

A. Stand des Übereinkommens

13. Seit der letzten Tagung gab es weder Änderungen zum Stand des ADR (54 Vertragsparteien) noch zum Änderungsprotokoll 1993 des ADR (40 Vertragsparteien).

B. Änderungsprotokoll 1993

14. Die Arbeitsgruppe ermutigt die Staaten, welche die für das Inkrafttreten des Protokolls 1993 erforderlichen Rechtsakte noch nicht hinterlegt haben (Armenien, Aserbaidshon, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, San Marino, Tadschikistan und Uganda) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es in Kraft treten kann.

(...)

V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Tagesordnungspunkt 4)

Dokumente: [OTIF/RID/RC/2023-A](#) (Bericht der Gemeinsamen Tagung über ihre Frühjahrstagung 2023)
[OTIF/RID/RC/2023/14](#) (Deutschland)

Informelles Dokument: [INF.7](#) (Sekretariat)
[INF.8](#) (Frankreich)
[INF.18](#) (Finnland)
[INF.24](#) (Deutschland)

16. Die Arbeitsgruppe genehmigt die von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Frühjahrstagung 2023 angenommenen Änderungen, wie sie im informellen Dokument INF.7 in englischer, französischer und russischer Sprache enthalten sind, mit einigen redaktionellen Änderungen (siehe Anlage). Die Änderungen zu Absatz 6.8.2.2.11 und die damit zusammenhängenden Übergangsvorschriften, die in eckigen Klammern angegeben sind, werden bei der 114. Tagung nach weiteren Beratungen bei der nächsten Gemeinsamen Tagung bestätigt werden.
17. Die Arbeitsgruppe kommt überein, den Verweis auf Kapitel 3.5 im geänderten Text des Absatzes 5.4.1.1.21 beizubehalten, obwohl sich der Abschnitt 3.5.6 auf andere Dokumente als das in Kapitel 5.4 des ADR vorgesehene Beförderungspapier bezieht.
18. Der Text des Dokuments OTIF/RID/RC/2023/14 wird mit den von der Gemeinsamen Tagung angenommenen redaktionellen Änderungen und mit zusätzlichen redaktionellen Änderungen angenommen (siehe Anlage¹).

(...)

VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (Tagesordnungspunkt 5)

(...)

B. Verschiedene Anträge

(...)

4. Unterschiede im Unterabschnitt 6.8.1.5 des RID und des ADR

Informelles Dokument: [INF.25](#) (Belgien)

36. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Bemerkung in Absatz 6.8.1.5.1 a) und in Absatz 6.8.1.5.4 a) im ADR für Tankfahrzeuge und Tankcontainer gilt, während sie im RID nicht gilt.
37. Die Arbeitsgruppe bittet den Vertreter Belgiens, sein Dokument der Gemeinsamen Tagung zur Prüfung durch die Tank-Arbeitsgruppe zu unterbreiten.

(...)

¹ Anmerkung des Sekretariats: Da bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung beschlossen wurde, die im Dokument OTIF/RID/RC/2023/14 enthaltenen Vorschriften nur in das ADR aufzunehmen, werden die Änderungen im vorliegenden Dokument nicht wiedergegeben. Sie sind jedoch im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2023/5 enthalten, in dem vorgeschlagen wird, die Vorschriften für die Beförderung von geschmolzenem Aluminium dennoch in das RID zu übernehmen.

VII. Interpretation des ADR (Tagesordnungspunkt 6)

(...)

C. Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Aufgaben zum Schutz der Öffentlichkeit

Dokument: [OTIF/RID/RC/2023-A](#) Absätze 35 und 36 (Bericht der Gemeinsamen Tagung über ihre Frühjahrstagung 2023)

Informelles Dokument: [INF.4](#) (Niederlande)

48. Die Arbeitsgruppe bestätigt die Interpretation der Gemeinsamen Tagung, wonach die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.1 d) und e) es öffentlichen Stellen (z. B. Polizei, Vollzugsbehörden, Zoll) erlauben, gefährliche Güter im Rahmen ihrer Aufgaben zum Schutz der Öffentlichkeit zu befördern. Diese Interpretation wird auf der entsprechenden Seite der UNECE-Website veröffentlicht.
49. Die Arbeitsgruppe ist jedoch der Ansicht, dass es sinnvoll sein könnte, die vom Unterabschnitt 1.1.3.1 abgedeckten Fälle näher zu spezifizieren, und bittet den Vertreter der Niederlande, diese Frage für den Straßenverkehr auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.14, das der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2023 vorgelegt wurde, und unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen erneut zu prüfen.

D. Prüfung zur Erneuerung des Schulungsnachweises des Gefahrgutbeauftragten

Informelles Dokument: [INF.14](#) (Irland)

50. Die meisten Delegationen, die sich zu Wort melden, geben an, dass die in ihrem Land durchgeführte Prüfung zur Erneuerung des Schulungsnachweises des Gefahrgutbeauftragten auf Beschluss der zuständigen Behörde keine Fallstudie enthält, wie sie in Absatz 1.8.3.12.4 b) erwähnt wird. Andere Länder, wie Irland, haben sich dafür entschieden, die Fallstudie für die Erneuerungsprüfungen beizubehalten.
51. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die verschiedenen Sprachfassungen des Textes des Absatzes 1.8.3.16.2 nicht vollständig übereinstimmen und dies daher zu unterschiedlichen Interpretationen führen kann. Da es sich dabei um einen gemeinsamen Text des RID, des ADR und des ADN handelt, sollten etwaige Änderungsvorschläge von der Gemeinsamen Tagung erörtert werden.

E. Verweis auf Maschinen und Geräte in Verbindung mit Absatz 1.1.3.6.3 erster Spiegelstrich

Informelles Dokument: [INF.15](#) (IASA)

52. Die meisten Delegationen, die sich äußern, sind der Ansicht, dass im Falle der UN-Nummer 2990 die Nettomasse des enthaltenen gefährlichen Stoffes zu berücksichtigen sei.
53. Die Arbeitsgruppe bittet den Vertreter der IASA, sich mit der Delegation Spaniens in Verbindung zu setzen, die bereits Vorschläge zur Klassifizierung von Gegenständen und gefährlichen Gütern, die in Maschinen oder Ausrüstungen enthalten sind, für das RID, das ADR und das ADN ausgearbeitet hat, und möglicherweise der Gemeinsamen Tagung ein offizielles Dokument vorzulegen.

(...)

IX. Arbeitsprogramm (Tagesordnungspunkt 8)

57. Die 114. Tagung der Arbeitsgruppe wird vom 6. bis 10. November 2023 stattfinden. Die Tagesordnungspunkte für diese Tagung sind dieselben wie für die 113. Tagung, wobei ein Punkt für die Wahl des Vorsitzes hinzugefügt wird.
58. Die Frist für die Einreichung offizieller Dokumente für diese Tagung ist der 11. August 2023.

X. Verschiedenes (Tagesordnungspunkt 9)**A. Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Unterabschnitt 2.1.2.8 des ADR und vorgeschlagene Änderung des Gefahrgutverzeichnisses der UN-Modellvorschriften**

Informelles Dokument: [INF.10](#) (Irland)

59. Die Arbeitsgruppe rät der Vertreterin Irlands, ihr Dokument der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle der Gemeinsamen Tagung zur Beratung vorzulegen, bevor sie dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen Vorschlag zur Änderung des Gefahrgutverzeichnisses in den UN-Modellvorschriften unterbreitet.

(...)

C. Beförderung von Abfällen ungereinigter leerer Verpackungen

Informelles Dokument: [INF.11](#) (Irland)

61. Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Vertreterin Irlands, ihr Dokument der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle der Gemeinsamen Tagung zur Stellungnahme vorzulegen.

(...)

XI. Annahme des Berichts (TOP 10)

63. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht ihrer 109. Tagung und seine Anlage auf der Grundlage eines vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurfs an.

Entwürfe der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025

Die 113. Tagung der WP.15 (Genf, 15. bis 17. Mai 2023) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen, werden nicht dargestellt.

Änderungen zu den von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung angenommenen Texten (siehe [OTIF/RID/RC/2023-A](#))

Kapitel 5.4

5.4.0.1 Die eckigen Klammern streichen.

5.4.1.1.21 Die eckigen Klammern streichen.
